



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, NÖ LGBl 9480 idgF

beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Ybbs an der Donau und Säusenstein werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühr (Überlassung des Benützungsrechtes) gilt bei Erdgrabstellen und bei Urnenstelen für 10 Jahre.

Die Grabstellengebühr (Überlassung des Benützungsrechtes) gilt bei Gräften für 30 Jahre.

	Grabstellengebühr
a) Erdgrabstellen:	(10 Jahre)
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen 4 Urnen	€ 260,00
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen 8 Urnen	€ 480,00
b) Sonst. Grabstellen (= Urnenstele):	(10 Jahre)
Urnenstele für 4 Urnen	€ 3.400,00
c) Sonst. Grabstellen (= Gräfte):	(30 Jahre)
Gruft Gruppe G und Gruppe H bis zu 6 Leichen	€ 3.900,00
Gruft an der Friedhofsmauer bis zu 9 Leichen	€ 5.100,00
Großgruft (bis zu 9 Leichen)	€ 5.100,00



- 2) Für Grabstellen in besonderer öffentlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden folgende Grabstellengebühren verrechnet:

	Grabstellengebühr
Erdgrabstellen:	(10 Jahre)
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen 12 Urnen in der Gruppe G und H	€ 1.300,00
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen 12 Urnen an der Friedhofsmauer	€ 1.700,00
Randgrab (Ybbs) Mauergrab (Säusenstein) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen 4 Urnen	€ 520,00
Randgrab (Ybbs) Mauergrab (Säusenstein) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen 8 Urnen	€ 960,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für Urnenstelen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Betrag von € 480,00 festgesetzt.
- 3) Für Gräfte, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche	in einem Erdgrab	€ 700,00
b) Beerdigung einer Leiche	in einer Gruft	€ 700,00
c) Beerdigung einer Urne	in einem Erdgrab für Leichen	€ 200,00
d) Beerdigung einer Urne	in einer Urnenstele	€ 200,00
e) Beerdigung einer Urne	in einer Gruft	€ 200,00



- 2) Für die Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr in einem Erdgrab die Hälfte der nach § 2 Grabstellengebühr zu entrichtenden Gebühren.
- 3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 für die Abtragung und Wiederverlegung wie folgt:

a) *EINZELGRAB:*

1. 1 Stk. Abdeckplatte ohne Unterzugstreifen	€ 740,00
2. 1 Stk. Abdeckplatte mit Unterzugstreifen	€ 980,00
3. 1 Stk. Teil-Abdeckplatte	€ 740,00
4. 1 Stk. Edelstahl Rahmen	€ 740,00

b) *DOPPELGRAB:*

1. 1 Stk. Mittelplatte ohne Unterzugstreifen	€ 740,00
2. 1 Stk. Mittelplatte mit Unterzugstreifen	€ 980,00
3. 3 Stk. Abdeckplatten ohne Unterzugstreifen	€ 1.520,00
4. 3 Stk. Abdeckplatten mit Unterzugstreifen	€ 1.760,00
5. 1 Stk. Teil-Abdeckplatte	€ 740,00
6. 1 Stk. Edelstahl-Rahmen	€ 980,00

c) *GRUFT:*

1. 1 Stk. Mittelplatte ohne Unterzugstreifen	€ 740,00
2. 1 Stk. Mittelplatte mit Unterzugstreifen	€ 980,00

d) *SONDERKONDITIONEN:*

1. 1 Stk. Fußteil im Zuge einer Abdeckplatte o.Ä.	€ 260,00
2. 1 Stk. Fußteil eigenständig	€ 300,00

Alle anderen Arbeiten, welche eine Gesamtarbeitszeit von 2,5 Std. nicht überschreiten, werden mit einer Pauschale von € 280,00 verrechnet.

e) *sonstige Aufwendungen*

- Schremmarbeiten pro angefangener ½ Stunde € 26,00
- Zuschlag für Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit ab Freitag 12 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertage € 245,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.



§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle**

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, das ist der 01.01.2026.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung, Zahl 817/2016/EBE, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2015 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Ulrike Schachner

angeschlagen am: 15.12.2025

abgenommen am: 30. DEZ. 2025